

---

# **Erzbischöfliches Generalvikariat**

## *Bekanntmachungen*

### **145. Verbot der Eheschließung von Minderjährigen**

Am 22. Juli 2017 ist das **Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen** in Kraft getreten.

Im Zusammenhang damit wurde auch eine **Änderung des Personenstandsgegesetzes** vorgenommen. Fortan ist eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. § 11 Absatz 3 PStG). Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. § 70 Absatz 1 und 3 PStG).

Für die Vornahme einer katholischen Eheschließung ohne vorhergehende **Zivileheschließung**, die ohnehin eine Ausnahme darstellt, gilt weiterhin, dass in jedem Fall das *Nihil obstat* beim Generalvikariat/Ordinariat eingeholt werden muss (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Anm. 3, Anm. 22g und Anm. 25 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 1. Januar 2009).

Ein *Nihil obstat* für Personen unter 18 Jahren wird nicht erteilt.

### **146. Neuer Pfarrverband Selige Irmengard**

Im besonderen Auftrag des Erzbischofs Reinhard Kardinal Marx wird auf Vorschlag des zuständigen Bischofsvikars, Weihbischof Wolfgang Bischof, nach Beratung im Priesterrat mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 der

„**Pfarrverband Selige Irmengard**“

errichtet.

Zu dem neu errichteten Pfarrverband gehören die Pfarreien Breitbrunn am Chiemsee-St. Johannes der Täufer, Eggstätt-St. Georg, Gollenshausen-Hl. Simon und Juda und die Kuratie Frauenchiemsee-Mariä Opferung.

Der mit Dekret vom 30. April 2011 errichtete Pfarrverband Eggstätt wird mit Ablauf des 30. September 2017 aufgehoben.

Der Sitz des Pfarrverbandes ist die Pfarrei Eggstätt-St. Georg. Der Pfarrverband ist dem Dekanat Chiemsee eingegliedert.